

Ruderordnung für den Heidelberger Ruderclub



gültig ab 2014

Die Ruderordnung ist eine ergänzende Bestimmung zur Satzung (§6) und gilt für alle Mitglieder und Gäste des HRK sowie Schulrunderer angeschlossener Schulen.

1. Grundsätzliches

(1) Jeder Sportler hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit des Verkehrs auf dem Wasser und an Land gewährleistet ist und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.

Zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Schaden von Mensch und Material abzuwenden. Das bedeutet insbesondere, dass die Lebensrettung absolute Priorität hat.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich während des Ruderns und an Land sportlich und dem Klubansehen entsprechend zu verhalten. Das Rauchen im Bootshaus und während des Sportbetriebs ist untersagt.

(3) Rudern ist eine Sportart die erlernt werden muss. Im HRK erfolgt die Ausbildung in Ruderkursen. Jeder Anfänger hat einen solchen Ruderkurs zu durchlaufen. Neumitglieder, die bereits in einem anderen Verein das Rudern erlernt haben, müssen vor ihrer ersten selbstständigen Rudereinheit im HRK ihre Fähigkeiten zum Zwecke der Eingruppierung beim Einführenden oder einem Sportverantwortlichen (Trainer, Bereichsleiter Breiten-/Leistungssport) nachweisen.

2. Regeln

(1) Die ausgehängte Fahrtordnung ist einzuhalten, sie ist Bestandteil dieser Ruderordnung. Der Verkehr auf dem Neckar ist stets aufmerksam zu beobachten, dies gilt besonders beim Kreuzen der Wasserstraße. Vor dem Kreuzen ist das Boot immer, kurz anzuhalten und der entgegenkommende Verkehr zu berücksichtigen.

(2) Beim Ab- und Anlegen am Bootssteg des HRK und im Einfahrbereich vor dem Kanal sowie im Bereich vor der Alten Brücke ist besondere Vorsicht geboten. Am Steg des HRK wird grundsätzlich gegen die Strömung ab- und angelegt.

(3) Beim Überqueren der vor den Bootshallen verlaufenden Uferstraße ist ebenfalls besondere Vorsicht geboten. Vor dem Transport von Booten über die Straße ist die Warnblinkanlage einzuschalten.

(4) Besonders beim Be- und Entladen der Bootsanhänger vor den Bootshallen müssen neben der Warnblinklichtanlage zusätzlich Sicherungsposten mit Warnflaggen den Verkehr regeln. Es ist zu beachten, dass die Warnblinkanlage sich nach ca. 5 Minuten von selbst wieder abschaltet.

(5) Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung eines Ruderbootes eingeschränkt ist, darf ein Ruderboot nicht führen.

(6) Wer eine körperliche oder geistige Behinderung hat, darf nur unter Aufsicht und unter weiteren, von der Art und dem Grad der Behinderung abhängigen, Voraussetzungen den Rudersport betreiben. Der Vizepräsident Sport legt gemeinsam mit Trainern und Betreuern von behinderten Ruderinnen und Ruderern die Voraussetzungen im Einzelfall fest. Der Vorstand muss dem Ruderwunsch jeder einzelnen behinderten Person einmalig zustimmen.

3. Umweltbedingungen

- (1) Es darf nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gerudert werden.
- (2) Bei schlechten Sichtverhältnissen, widrigen Bedingungen oder Unwetterwarnung ist der Ruderbetrieb gesperrt. Dieses gilt besonders bei dichtem Nebel, Starkregen, Schneetreiben, Sturm, hohem Wellengang und Glatteis.
- (3) Bei Gewitter besteht auf dem Wasser Lebensgefahr, weshalb sofort anzulegen ist, ggf. auch an fremden Anlegestellen oder geeigneten Uferstellen.
- (4) Bei Hochwasser (Überflutung des Ruderstegs) ist der Ruderbetrieb gesperrt.
- (5) Bei unklaren Verhältnissen ist die Freigabe vor Fahrtantritt bei der Wasserschutzpolizei, Tel. 06221-137483, einzuholen.
- (6) In der Winterzeit (01.11.-15.03.) ist das Rudern in Kleinbooten (Einer und Zweier-ohne-Steuermann) nur besonders erfahrenen Ruderern auf eigene Gefahr erlaubt. Als erfahren im Sinne dieser Ruderordnung gilt, wer einem Leistungssportteam angehört oder mehr als zwei Jahre aktiv rudert und dabei mindestens 500 Ruderkilometer zurückgelegt hat. Bei Minustemperaturen ist Aktiven unter 18 Jahren die Kleinbootnutzung nur in unmittelbarer Begleitung eines Motorbootes oder nach ausdrücklicher Genehmigung durch einen Sportverantwortlichen erlaubt.

4. Benutzung von Sportgeräten

4.1. Einteilung und Nutzung von Ruderbooten

- (1) Die Ruderboote des HRK sind in vier Klassen unterteilt. Zur Kennzeichnung befindet sich ein farbiger Punkt am Boot.

Rot	=	Hochleistungssport
Orange	=	Leistungssport/Masters/fortgeschrittener Breitensport
Blau	=	Breitensport
Grün	=	Anfänger

- (2) Jeder Ruderer und jede Ruderin des HRK sind diesen Bootsklassen zugeordnet. Zu welcher Klasse ein Sportler gehört, ist im elektronischen Fahrtenbuch vermerkt. Die Nutzung der Ruderboote ist nur in den vorgesehenen Klassen erlaubt. Ist eine Ruderin oder ein Ruderer mit seiner Klassifizierung nicht einverstanden, ist die höhere Eignung in geeigneter Form einem Sportverantwortlichen des Vereins nachzuweisen. Die Nutzung von Mannschaftsbooten richtet sich nach der höchsten Eignung eines Ruderers im Boot. Von dieser Regel ausgenommen sind Boote der höchsten Kategorie „Rot“ = Hochleistungssport. Weitere Ausnahmen bei der Bootsbenutzung genehmigen die Bereichsleiter Breiten- und Leistungssport.

- (3) Boote die dem Leistungssport zugeteilt sind werden in Abstimmung zwischen dem Bereichsleiter Leistungssport und den Trainern den Leistungsruderinnen und -ruderern zugeteilt. Doppelbelegungen sind möglich. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung über die Trainer. Im Zweifelsfall vermittelt der Bereichsleiter Leistungssport.

- (4) Die Nutzung von Sportgeräten ist nur mit rudersportlicher Ausbildung erlaubt, die von den Trainern oder Betreuern oder den Bereichsleitern Breiten- oder Leistungssport festgestellt wird.

- (5) Die Schwimmfähigkeit einer Ruderin bzw. eines Ruderers ist notwendige Voraussetzung für die Nutzung des Rudermaterials. Sie ist immer im Aufnahmeantrag des HRK zu vermerken und bei neuen Ruderinnen und Ruderern vor dem ersten Training zu erfragen.

Die ärztliche Überprüfung der gesundheitlichen Eignung soll jeder Sportler regelmäßig eigenverantwortlich durchführen.

(6) Weisungsbefugt für den Sportbetrieb sind Trainer und Betreuer (für ihre Gruppen), die Bereichsleiter Breitensport, Leistungssport, sowie die rudernden Vorstandsmitglieder. Den Anweisungen der Weisungsbefugten ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung von Weisungen kann der Vorstand Strafen verhängen, wie beispielsweise Rudersperren und Geldbußen. Die Weisungsbefugten sind durch Aushänge des Vizepräsidenten Sport und in den Medien des Vereins (Homepage und Klubzeitung) bekannt zu machen.

(7) Die Ruderboote dürfen nur mit dem dazugehörigen Zubehör benutzt werden. Rollsitze sind in den dafür vorgesehenen Booten zu belassen. Boote sind immer mit frischem Wasser zu reinigen.

(8) Mängel und Beschädigungen sind im elektronischen Fahrtenbuch festzuhalten und separat an die Bereichsleiter Leistungs- und Breitensport zu melden. Kleine Mängel (wie z.B. lose Schrauben, gerissene Schuhbänder und defekte Befestigungen) sollen zudem selbstständig behoben werden.

(9) Jede Ruderfahrt, auch auf fremden Gewässern, ist vor Fahrtantritt im elektronischen Fahrtenbuch einzutragen. Gleiches gilt für die Mitnahme von Booten auf Regatten und Wanderfahrten. Gastruderer sind deutlich zu kennzeichnen. Nach Fahrtende sind Ankunftszeit, Fahrtziel, geruderte Kilometer und besondere Vorkommnisse im Fahrtenbuch festzuhalten.

(10) Auf öffentlichen Gewässern wird vom Gesetzgeber ein Bootsführer gefordert, der die Verantwortung eines Schiffsführers im Sinne der Verkehrsvorschriften trägt. Der Bootsführer trägt die Verantwortung, hat das Kommando und trifft wesentliche Entscheidungen. Ihm kann ein befähigter Steuermann zur Seite stehen. Der Bootsführer ist vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch zu markieren, andernfalls ist der Bugrunderer Bootsführer. Es sind die vom Deutschen Ruderverband einheitlich festgelegten Ruderbefehle zu verwenden.

4.2. Einteilung und Nutzung anderer Sportgeräte

(1) Die Nutzung des Fitnessraumes wird vom Bereichsleiter Leistungssport koordiniert.

(2) Die Sportgeräte sind nach jeder Benutzung sorgfältig zu reinigen. Mängel und Beschädigungen sind festzuhalten und an die Bereichsleiter Leistungs- und Breitensport zu melden. Kleine Mängel sollen zudem selbstständig behoben werden.

4.3. Rudern auf fremden Gewässern

Tages- und Wanderfahrten müssen vom Bereichsleiter Breitensport oder Vizepräsidenten Sport genehmigt werden. Regattameldungen und Trainingslager sind vom Bereichsleiter Leistungssport oder Vizepräsidenten Sport zu genehmigen. Die Bootsführer müssen sich für Fahrten auf fremden Gewässern mit allen dort gültigen Bestimmungen vertraut machen und sind für deren Einhaltung verantwortlich. Auf einer Regatta ist die Regattafahrordnung zu befolgen.

4.4. Unfälle

(1) Im Falle eines Unfalls sind nach erforderlichen Sofortmaßnahmen (z.B. Erste Hilfe) am Unfallort unmittelbar die Personalien aller Beteiligten und die von Zeugen aufzunehmen sowie bei Unfällen mit Personenschäden oder ab 1.000 EURO geschätztem Schaden die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen.

(2) Unfälle sind vom Bootsführer unverzüglich dem Bereichsleiter Leistungssport (leistungssport@heidelberger-ruderklub.de) oder Bereichsleiter Breitensport (breitensport@heidelberger-ruderklub.de) und Vizepräsidenten Sport (sport@heidelberger-ruderklub.de) anzuzeigen.

Ein ausführlicher Schadensbericht ist an die Geschäftsstelle (mail@heidelberger-ruderklub.de) abzugeben.

4.5. Schäden und Haftung

(1) Alle Sportgeräte sind zu Wasser und zu Land äußerst pfleglich und vorsichtig zu behandeln und gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden. Jeder Nutzer haftet für verursachte Schäden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden bei der Wassersportausübung einschließt, ist daher dringend empfohlen.

(2) Vor jeder Nutzung ist das Sportgerät auf Beschädigungen zu überprüfen. In Rennbooten mit fest eingebauten Schuhen sind die Halteriemen an den Fersen der Schuhe hin zum Stembrett auf Vorhandensein und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Gleiches gilt für das Vorhandensein der Verbindung der einzelnen Klettverschlüsse der Schuhe untereinander.

(3) Die Entbindung von der Haftung ist nur dann möglich, wenn vorgefundene Beschädigungen vor Nutzungsbeginn einem Zeugen angezeigt und im Fahrtenbuch eingetragen sind. Bei schuldhaft verursachten Schäden an Sportgeräten kann der Vorstand neben der Schadensbehebung Strafen anordnen.

5. Ruderkleidung

(1) Bei Veranstaltungen, z.B. Regatten, Anrudern, Bootstufen, ist als Sportkleidung das Klubtrikot oder der Klubeinteiler zu tragen.

Das Klubtrikot in Vereinsfarben besteht aus einem Hemd in Träger-, T-Shirt- oder Langarm-Form und dunkler Sporthose. Unter dem Klubtrikot oder Klubeinteiler kann ein **weißes** Hemd getragen werden. Besonders auf Regatten muss eine mannschaftseinheitliche Sportkleidung gewählt werden.

6. Benutzung der Einrichtungen

(1) Das Bootshaus und die Türen zu den Umkleidekabinen sind verschlossen zu halten. Nach dem Rudern sind die Hallentore zu schließen, sofern sich kein weiteres Boot mehr auf dem Wasser befindet. Insbesondere die letzten Ruderer eines Tages müssen den Stegbereich und die Wiese auf dort verbliebenes Material und Verunreinigungen kontrollieren, dies beseitigen, sowie alle Hallentore schließen.

(2) Die Bootshallen dienen ausschließlich der Lagerung und Instandsetzung von Bootsmaterial. Die Lagerung anderer Gegenstände bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Bootshallen dienen nicht als Spielplatz, Aufenthaltsort oder Abstellplatz für private Gegenstände. Jedes Mitglied hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

(3) Jedes Mitglied hat einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu pflegen.

7. Transporte, Motorboote

(1) Die Bereichsleiter Breitensport, Leistungssport und Logistik erstellen die Liste der Fahrer des klubeigenen Kraftfahrzeugs sowie der Bootsanhänger. Die Liste wird vom Vorstand genehmigt. Das Klubkraftfahrzeug der Ruderer verwaltet die Geschäftsstelle. Fahrtwünsche sind dort rechtzeitig anzumelden. Schlüssel und Fahrtenbuch sind in der Geschäftsstelle abzuholen und zurückzubringen. Der Fahrer ist gem. entsprechender Verkehrsordnung für Fahrzeuge und Ladung, insbesondere deren sichere Befestigung, verantwortlich. Längere Fahrten sollen von mehreren Fahrern durchgeführt werden. Es sind regelmäßige Pausen einzuhalten.

(2) Der Bereichsleiter Leistungssport Rudern bestimmt die Liste der Fahrer der Motorboote, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Fahrer der Motorboote sind gem. entsprechender Verkehrsordnung für Fahrzeug und Sicherheitsausrüstung verantwortlich. Insbesondere sind Rettungsmittel mitzuführen.

8. Nichteinhaltung

Nachweisliche Verstöße gegen die Ruderordnung können vom Vorstand mit Strafen wie zusätzlichen Arbeitsstunden, Rudersperren und Hausverboten belegt werden.

Diese Ordnung ersetzt die Ruderordnung vom 14.02.2011.
Beschlissen vom erweiterten Vorstand, Heidelberg, 08.05.2014

Heidelberger Ruderklub 1872 e.V.

gez. Holger Xandry
- Präsident -

gez. Peter Bramm
- VP Sport -